



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00141**  
Datum: 04.09.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Bönisch, Bernhard  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur inneren Organisation der Verwaltung**

Infolge zahlreicher organisatorischer Umstrukturierungen innerhalb der Stadtverwaltung sind Zuständigkeiten nicht immer sofort klar erkennbar. Wir erbitten von der Verwaltung folgende aktuelle Organisationsunterlagen der Stadtverwaltung:

- **Organigramm**
- **Geschäftsverteilungsplan**
- **Vertretungsregelungen**
- **Unterschriftenregelung**
- **Inklusive der entsprechenden Unterlagen zur Organisation des Büros des Oberbürgermeisters**

gez. Bernhard Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

Die Anfrage zur Kompetenzverteilung innerhalb der Stadtverwaltung V/2014/12881 wurde leider nur unzureichend beantwortet. Die CDU/FDP-Fraktion macht daher von ihrem Unterrichtsrecht gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt Gebrauch.



**Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014**

**Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur inneren Organisation der Verwaltung**

**Vorlagen-Nummer: VI/2014/00141**

**TOP: 9.3**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Organigramm:**

Das Organigramm der Stadt Halle erhalten Sie in der Anlage 1.

**2. Geschäftsverteilungsplan:**

Der Geschäftsverteilungsplan befindet sich derzeit in der Über- bzw. in der Erarbeitung.

**3. Vertretungsregelungen:**

**KVG LSA**

*Auszug:*

§ 67 Allgemeine Vertretung

- (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall.
- (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

§ 68 Beigeordnete

- (3) Die Beigeordneten vertreten den Hauptverwaltungsbeamten ständig in ihrem Geschäftskreis.

Der Hauptverwaltungsbeamte kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen...

§ 72 Beauftragung Dritter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung der Kommune beauftragen. Dieses Befugnis kann er auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.

- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Dienstanweisung Nr. 1 vom 01.12.2012**

*Auszug:*

### „1. Richtlinien

Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich. Die Beigeordneten, Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter und Teamleiter werden angewiesen, ihre Entscheidungen im Einklang mit den Richtlinien des Oberbürgermeisters (<http://www.bwiegand.de>) zu treffen. Änderungen und Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

### 2. Vertretungen bei Urlaub und Krankheit:

Es vertreten sich wechselseitig: Oberbürgermeister und Bürgermeister; Beigeordneter des Geschäftsbereiches II und Beigeordneter des Geschäftsbereiches V; Beigeordneter des Geschäftsbereiches III und Beigeordneter des Geschäftsbereiches IV...“

## **Hauptsatzung**

*Auszug:*

### „§ 8 Oberbürgermeister

(1) **Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.** Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat Antrags- und Rederecht.

(2) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höhere Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

(3) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### § 9 Beigeordnete

(1) Die Stadt Halle (Saale) hat fünf Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(2) **Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bestimmt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die weiteren Vertreter bestimmen sich nach dem Dienstalder als Beigeordneter in der Stadt Halle (Saale), bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter.**

(3) Die Beigeordneten haben in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist...“

#### 4. Unterschriftenregelungen:

##### **VV 04/2006 Allgemeine Geschäftsweisung der Stadt Halle (Saale)**

*Auszug:*

##### „4.4 Vollmachten und Befugnisse

- (1) Nach § 69 Abs. 2 GO-LSA kann der Oberbürgermeister in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Vollmacht sind über den Fachbereich Recht zu prüfen. Eigenbetriebe schaffen eine eigene Regelung.
- (3) Schriftstücke sind nur von befugten Mitarbeitern abschließend zu zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis ist soweit wie möglich auf die Sachbearbeiter zu delegieren. Soweit hierzu keine gesonderten Regelungen durch den Oberbürgermeister und die Beigeordneten getroffen sind, liegt die Erteilung der Unterschriftsbefugnis in der Verantwortlichkeit der Leiter der Organisationseinheiten.
- (4) Die Unterzeichnung der Vorlagen für den Stadtrat und dessen Ausschüsse regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (5) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Anordnungsbefugnis.
- (6) Vollmachten und Befugnisse sind mit vollem Namenszug (Vor- und Nachname) eigenhändig zu unterzeichnen. Unter dem Namen ist der Name in Maschinenschrift zu wiederholen. Die Amts- oder Dienstbezeichnung soll grundsätzlich verwendet werden. Auf Kopien, die zu den Akten genommen werden, genügt das Namenszeichen.
- (7) Beigeordnete unterzeichnen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches auf dem Kopfbogen der Geschäftsbereiche. Der Beigeordnete, der erster allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters ist und die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ führt, unterzeichnet auf dem Kopfbogen des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“. Beigeordnete, die bei Verhinderung des Bürgermeisters den Oberbürgermeister vertreten, unterzeichnen auf dem Kopfbogen des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“. Beigeordnete, die einen anderen Beigeordneten vertreten, unterzeichnen auf dem Kopfbogen des zu vertretenden Geschäftsbereiches mit dem Zusatz „in Vertretung“. Fachbereichsleiter, die den Beigeordneten des Geschäftsbereiches vertreten, dem der entsprechende Fachbereich strukturell zugeordnet ist, unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (8) Ist der Mitarbeiter nicht selbst berechtigt, auf dem durch ihn ausgefertigten Schriftstück zu unterzeichnen, zeichnet er auf der Durchschrift (Kopie) mit seinem Namenszeichen gegen und leitet beides dem Unterschriftsberechtigten zu...

##### **VV 07 /2014 Anordnungsbefugnis (Mittelbewirtschaftende Stelle)**

##### **Unterschriftenregelung Personalfragen**

Der Oberbürgermeister zeichnet als Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten und Beschäftigten der Kommune.

Vollmacht wurde Herrn Bürgermeister Geier in allen o.g. Personalangelegenheiten erteilt.

Personallvollmacht wurde der amtierenden Fachbereichsleiterin erteilt.

## **5. Organisation des Büros des Oberbürgermeisters**

Das Organigramm des Büros des Oberbürgermeisters können Sie der Anlage 2 entnehmen.

Egbert Geier  
Bürgermeister